

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/53 vom 15. März 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2012_53

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/53 du 15 mars 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2012/53 del 15 marzo 2013

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlassvoraussetzung des guten Glaubens verneint, wenn eine Hauswarttätigkeit nicht deklariert wurde und dem Versicherten deshalb eine zu hohe Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt worden ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. März 2013, AVI 2012/53).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist die Verweigerung des Erlasses der Rückerstattungsschuld im Betrag von Fr. 12'715.60, während die Rückforderung selbst bereits rechtskräftig entschieden wurde und mithin nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden kann. Ebenfalls nicht zu prüfen ist, ob die Hauswarttätigkeit als Nebenverdienst oder Zwischenverdienst zu qualifizieren ist, da dies ebenso im Rahmen des Rückforderungsverfahrens bereits rechtskräftig entschieden wurde.

E. 2

2.1 Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer jedoch Leistungen im guten Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind. 2.2 Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Vermutung des guten Glaubens aus (Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210] analog). Ein gutgläubiger Bezug einer Sozialversicherungsleistung liegt vor, wenn das Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug fehlt, sofern dieses Fehlen in einer objektiven Betrachtungsweise unter den konkret gegebenen Umständen entschuldbar ist. Er besteht insbesondere dann, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Art. 25 Rz 33). Nach der Rechtsprechung ist bezüglich der Erlassvoraussetzungen zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage zu unterscheiden, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann bzw. ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (BGE 122 V 221 E. 3 mit Hinweisen). Wer einen Rechtsmangel kennt, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Sodann darf sich derjenige nicht auf den guten Glauben berufen, dem der Mangel bei Anwendung zumutbarer Aufmerksamkeit erkennbar gewesen wäre (Art. 3 Abs. 2 ZGB analog). Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt

werden kann. Dies lässt sich nur im Einzelfall in Würdigung aller Gegebenheiten beurteilen, wobei von objektiven Kriterien auszugehen ist (BGE 120 V 319 E. 10a mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer stellte per 1. Juni 2008 respektive erneut per 5. Januar 2009 Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Richtig ist, dass er im Zeitpunkt der ersten Antragsstellung am 8. Juni 2008 die Hauswarttätigkeit noch nicht ausübte; diese nahm er kurz darauf am 15. Juni 2008 und folglich während seiner Arbeitslosigkeit auf. Folglich hätte er bereits auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" für den Monat Juni, welches er am 20. Juni 2008 ausfüllte (vgl. act. G 1.3), die Hauswarttätigkeit deklarieren müssen. Der Einwand, der Beschwerdeführer habe aufgrund der Ausgestaltung des Vertrags (die Parteien seien als Auftraggeber und Beauftragter bezeichnet und es sei ein Hauswahrungshonorar anstatt eines Lohnes vereinbart worden, welches unmittelbar mit der Wohnungsmiete verrechnet worden sei) in guten Treuen davon ausgehen können, dass es sich bei der Entschädigung aus der Hauswarttätigkeit nicht um ein versicherungsrechtlich relevantes meldepflichtiges Einkommen handle, überzeugt nicht. Der Hauswartungsvertrag wurde ausdrücklich als "Arbeitsvertrag für Hauswartung" und die Vertragsparteien lediglich auf der ersten Seite als Auftraggeber und Beauftragter bezeichnet, indes sie im Vertragsverlauf als "Arbeitgeber" und "Hauswart" beschrieben werden. Dass der juristisch nicht versierte Beschwerdeführer das Anstellungsverhältnis als "Auftragsverhältnis" qualifiziert hat, erscheint damit wenig plausibel. Er hätte daher die unmissverständliche Aufforderung auf dem Formular "Angaben der versicherten Person", er solle mitteilen, ob er im betreffenden Monat bei einem Arbeitgeber gearbeitet habe, nicht ohne weitere Abklärungen zu tätigen verneinen dürfen. Auch die einzelnen Vertragsmodalitäten, namentlich die unmittelbar vom monatlichen Mietzins in Abzug gebrachte Entschädigung, ändern nichts an der Tatsache, dass vorliegend eine entgeltliche und persönliche Leistungserbringung für einen Arbeitgeber erfolgt ist. Ferner ist dem Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers für das Jahr 2009 zu entnehmen, dass u.a. Fr. 10'980.-- (12 x Fr. 915.--) als Einkommen verbucht wurden und unter der Kategorie "Arbeitgeber oder Einkommensart" "Liegenschaft" in X. ___ vermerkt wurde (act. G 3.1 / B 173). Selbst wenn der Beschwerdeführer davon ausgegangen wäre, dass es sich bei der Hauswartung um ein Auftragsverhältnis und damit um eine selbstständige Erwerbstätigkeit handelte, hätte er seine Einkünfte aus der Hauswarttätigkeit deklarieren müssen, zumal er auf dem Formular "Angaben der versicherten Person" ausdrücklich aufgefordert wurde, auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit aufzuführen. Des Weiteren brachte der Beschwerdeführer vor, der zuständige Mitarbeiter des RAV Sargans, bei welchem er sich erkundigt habe, ob er seine Hauswarttätigkeit anzeigen müsse, habe ihm die Auskunft erteilt, dass jene gegenüber der Kantonalen Arbeitslosenkasse nicht angegeben werden müsse. Den vorliegenden Akten sowie der E-Mail des betreffenden Mitarbeiters vom 22. August 2011 (act. G 3.1 / A 63) ist tatsächlich nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine Anfrage an das RAV in Bezug auf seine Hauswarttätigkeit gerichtet hat. Seitens des Beschwerdeführers wird überdies nicht ausgeschlossen, dass es sich bei der geltend gemachten Auskunft gegebenenfalls um ein sprachlich bedingtes Missverständnis gehandelt haben könnte (act. G 1.6), weshalb vorliegend nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass seitens des RAV eine Mitteilung im vorgebrachten Sinne erfolgt ist. Ohnehin wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, sämtliche während des

Leistungsbezugs erzielten Einkommen zu melden. Zwar ist zu Gunsten des Beschwerdeführers festzuhalten, dass er angab, bereit und in der Lage zu sein, seine Arbeitskraft während der üblichen Arbeitszeit in einem Vollzeitpensum einzusetzen. Dieser Umstand ändert gleichwohl nichts an der Tatsache, dass er seine Tätigkeit als Hauswart erst nach Verlust seiner Haupttätigkeit aufgenommen und diese nicht schon vor der Arbeitslosigkeit ausgeübt hat, weshalb klarerweise kein Nebenverdienst vorlag. Überdies geht die Aufnahme der Hauswarttätigkeit mit keinem neuen Mietvertrag einher, d.h. die Auswirkung der Mietzinsverrechnung war für den Beschwerdeführer unmittelbar spürbar. So bezahlte er seinem Vermieter nur gerade noch einen Mietzins von monatlich Fr. 175.-- (vgl. Kontoauszug des Privatkontos des Beschwerdeführers bei der CS in act. 3.1 / B 37 sowie handschriftliche Notiz in der der Einsprache vom 9. September 2011 beigelegten Verfügung vom 11. Juli 2011 in act. G 3.1/ B 178). Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer die jeweiligen Formulare "Angaben der versicherten Person" über den Zeitraum Juni bis August 2008 sowie Januar 2009 bis Mai 2010 nicht korrekt ausgefüllt, wodurch er die ihm obliegende Melde- und Auskunftspflicht verletzt hat. Dementsprechend vermögen die genannten Umstände die Vermutung des guten Glaubens umzustossen.

3.2 Zusammenfassend kann der Beschwerdeführer in Bezug auf die empfangenen Taggelder der Arbeitslosenversicherung nicht als gutgläubig betrachtet werden, weshalb sich vorliegend die Prüfung der grossen Härte erübrigt. Der Beschwerdegegner hat folglich den Erlass der Rückforderung zu Recht abgelehnt.

E. 4

4.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.